

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld zur Sicherung von  
Naturdenkmalen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und den  
Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Bielefeld  
(Naturdenkmalverordnung)**

**vom 08.06.2017**

Aufgrund der §§ 2, 43 Abs. 2 bis 4, 45, 46, 47, 48 und 50 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1062) und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO—LNatSchG NRW) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) wird von der Stadt Bielefeld als unterer Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 01.06.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Bielefeld.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung - Verzeichnis der Naturdenkmale - aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale unter Schutz gestellt; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den Einzelkarten, Fotos und Grundstücksangaben, die beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld - untere Naturschutzbehörde - aufbewahrt und während der Dienststunden eingesehen werden können.
- (3) Mit der Festsetzung ist auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbezogen. Diese umfasst bei Bäumen den gesamten Kronentraufbereich, sowohl oberhalb wie auch unterhalb der Erdoberfläche, jeweils zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten (Wurzelbereich). Sie umfasst bei geologischen Objekten eine einen Meter breite Zone um die geologischen Objekte (gemessen von deren Außenkanten) sowie bei geologischen Objekten aus mehreren Steinen den Raum zwischen den Steinen. Nähere Festlegungen der Umgebung ergeben sich im Einzelfall aus dem Verzeichnis der Naturdenkmale.

**§ 3  
Schutzzweck**

Die Naturdenkmale werden festgesetzt:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen;
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

## **§ 4 Verbote**

Die Beseitigung eines in der Anlage genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Es ist insbesondere verboten, am Standort des Naturdenkmals bzw. in dem nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Bereich

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,
2. Fahrzeuge aller Art, Verkaufsstände, Buden, Zelte, Bänke oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen oder der Aufbewahrung von Geräten dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern,
3. Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate, Graffiti oder dergleichen zu errichten, anzubringen, aufzubringen oder zu ändern,
4. Naturdenkmale zu befahren, dort zu lagern oder Feuer zu machen,
5. Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,
6. Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder vorhandene zu ändern,
7. Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen,
8. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie die Bodenoberfläche im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder aufzureißen oder diesen Bereich anders zu nutzen,
9. Findlinge oder andere geologische Naturdenkmale zu transportieren oder in ihrer Lage zu verändern,
10. Teile von Findlingen oder anderen geologischen Naturdenkmalen abzuschlagen,
11. die auf Findlingen oder anderen geologischen Naturdenkmalen vorkommende Vegetation (Moose, Flechten etc.) zu entfernen oder zu beeinträchtigen,
12. Bäume zu fällen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
13. Bäume zu besteigen oder den geschützten Bereich außerhalb befestigter Straßen, Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze zu betreten; dieses Verbot gilt nicht für die Eigentümer/ -innen des Naturdenkmals und die sich mit seiner Zustimmung auf dem jeweiligen Grundstück aufhaltenden Personen,
14. im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen Auftausalze, Chemikalien oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen, zu lagern oder auf andere Art und Weise anzuwenden,
15. bei Bäumen den Grundwasserstand durch Entwässerung, Drainage, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern.

## **§ 5 Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden planerischen Festsetzungen

- anderer Fachplanungsbehörden,
2. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten,
  3. Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen,
  4. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Sicherung der Naturdenkmale einschließlich ihrer Kennzeichnung und das Anbringen von Hinweisschildern nach § 13 Abs. 1-3 DVO-LNatSchG NRW,
  5. das Betretungsrecht des/der Eigentümers/-in bzw. Nutzungsberechtigten,
  6. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit hierdurch das jeweilige Naturdenkmal nicht beeinträchtigt werden kann.

## **§ 6 Befreiungen**

Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Bielefeld im Rahmen der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Antrag gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Pflichten von Eigentümern/ -innen und Nutzungsberechtigten**

- (1) Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte haben Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der das Naturdenkmal umgebenden Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auftretende erkennbare Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld unverzüglich zu melden.
- (3) Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte haben die Beschilderung der Naturdenkmale nach den §§ 13 und 14 DVO-LNatSchG NRW zu dulden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände**

- (1) Ordnungswidrig nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeige- oder Duldungspflichten nach § 5 Nr. 2 Halbsatz 2 oder § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 30.06.2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.06.2037 außer Kraft.